

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG
DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,
E N T S C H E I D

Nr. 240.248 vom 20. Dezember 2017

A. 221.182/Vbis-191

In der Rechtssache: **MUTELESI** Mukwabiau,

Wahldomizil
An der Kirche 11
4728 Hergenrath,

gegen:

das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Wahldomizil bei
Herrn und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälten,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

I. Gegenstand der Klage

Mit der am 9. Januar 2017 eingereichten Antragschrift beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. November 2016, die den Kläger bei der Anwerbung für die Stelle als Ausbilder in Französisch für das Berufsbildungszentrum des Arbeitsamtes Eupen nicht annimmt.

II. Verlauf des Verfahrens

Durch einen Beschluss vom 17. Februar 2017 hat der Präsident der Kammer Vbis dem Kläger das Recht auf unentgeltliche Verfahren gewährt.

Die Verwaltungsakte wurde hinterlegt.

Die Erwiderungs- und Repliksschriftsätze wurden den Parteien ordnungsgemäß gegenseitig zugestellt.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat einen Bericht gemäß Artikel 93 des Regentenerlasses vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates verfasst.

Durch Beschluss vom 26. September 2017 wurde die Sache auf die Sitzung vom 6. November 2017 um 14.30 Uhr anberaumt.

Herr Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Staatsrat, stellvertretender Präsident, hat Bericht erstattet.

Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, *loco* Herr G. ZIANS und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint, wurde angehört.

Herr Roger WIMMER, Erster Auditor, hat eine mit diesem Entscheid gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Die in Titel VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthaltenen Bestimmungen über den Sprachengebrauch wurden angewandt.

III. Verlust des Klagegegenstands

Am 23. Mai 2017 beschließt der Verwaltungsrat des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Entscheidung der Jury vom 8. November 2016 und die Mitteilung an den Kläger vom 10. November 2016 zurückzunehmen, Stephanie LOCHT als Französischausbilder zum 1. Dezember 2016 einzustellen und den anderen Kandidaten eine Absage zu erteilen.

Diese Entscheidung wurde am 20. Juni 2017 dem Kläger mitgeteilt.

Da die Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts endgültig ist, ist festzustellen, dass die Klage im Laufe des Verfahrens gegendstandlos geworden ist.

IV. Verfahrensentschädigung und Kosten

In seinem Repliksschriftsatz beantragt der Kläger, dass ihm eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro gewährt wird.

Insofern der angefochtene Rechtsakt von der beklagten Partei zurückgenommen worden ist, kann der Kläger als die „obsiegende[...] Partei“ im Sinne von Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat betrachtet werden.

Darüber hinaus, auch wenn der Rechtsanwalt des Klägers ihm nicht mehr Beistand leistet, hat er jedoch alle Prozeßschriftstücke bis zum Bericht des Auditors abgefasst.

Dem Kläger ist also eine Verfahrensentschädigung in Höhe von 700 Euro zu gewähren.

Was die Kosten betrifft, müssen sie im Hinblick auf die Rücknahme des angefochtenen Rechtsakts ebenfalls zu Lasten der beklagten Partei gehen.

**AUS DIESEN GRÜNDEN
ENTSCHEIDET DER STAATSRAT:**

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird dem Kläger zugeteilt.

Die anderen Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet im Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer *Vbis* am zwanzigsten Dezember zweitausendsiebzehn von:

Jeroen VAN NIEUWENHOVE,
Vanessa WIAME,

Staatsrat, stellvertretender Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

Vanessa WIAME.

Jeroen VAN NIEUWENHOVE.